

# Covid-19 / Corona Virus

## Aktuelle Informationen 01.07.2021

Die Landesregierung hat zum 28. Juni 2021 die CoronaVO aufgrund sinkender Infektionszahlen angepasst. Für unsere Einrichtung gültig ist die neue CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ab dem 01.07.2021.

Am 9. Mai 2021 ist zudem die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) in Kraft getreten, die hierzu ebenfalls einfließt.

Es gilt für unsere Einrichtung somit, **in Abhängigkeit der aktuellen Inzidenzstufe\* im Landkreis**, aktuell folgende

**\*siehe dazu separaten Aushang**

## Besuchsregelung

Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 und höher (über 10)
<ul style="list-style-type: none"><li>• Anzahl der Besuche pro Tag <u>nicht auf 2</u> beschränkt (Anzahl der Personen entsprechend Corona-Verordnung)</li><li>• Maskenpflicht: FFP2-Maske oder medizinischer Mund-Nasen-Schutz</li><li>• Im Bewohnerzimmer von vollständig geimpften Bewohner*innen kann die Maske abgenommen werden</li><li>• Testpflicht: entfällt für <u>alle</u> Besucher*innen</li><li>• Temperaturkontrolle entfällt für alle Besucher*innen</li><li>• Besuche auch in Gemeinschaftsräumen möglich (unter Beachtung des Abstandsgebots)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Besuche pro Tag auf 2 Personen beschränkt, ausgenommen vollständig Geimpfte und Genesene*. <u>Gleichzeitiger Besuch</u> von 2 Personen aus einem Haushalt möglich (zählt als 2 Besuche)</li><li>• Maskenpflicht: <u>ausschließlich FFP2-Maske ohne Ventil</u> für Besucher*innen</li><li>• Im Bewohnerzimmer von vollständig geimpften Bewohner*innen kann die Maske abgenommen werden</li><li>• Testpflicht: entfällt für vollständig geimpfte Besucher*innen/ Genesene, für nicht Geimpfte gilt: Vorlage eines negativen Corona-Tests, nicht älter als 48 Stunden</li><li>• Temperaturkontrolle beim Betreten der Einrichtung (ausgenommen vollständig Geimpfte/ Genesene)</li><li>• Besuche nur im Bewohnerzimmer und im Garten erlaubt, <u>nicht</u> in Gemeinschaftsräumen</li></ul>

# Covid-19 / Corona Virus

## Aktuelle Informationen 01.07.2021

*\*Nachweis für vollständig geimpfte/ genesene Besucher\*innen: Vorlage der Impfbescheinigung (ab 2 Wochen nach Zweitimpfung) bzw. Vorlage eines positiven PCR-Testergebnisses, das min. 14 Tage, jedoch max. 6 Monate alt sein muss.*

### Grundsätzlich gilt weiterhin:

1. Besuche sind täglich zwischen 09.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 14.30 Uhr und 18.00 Uhr möglich.
2. Besucher\*innen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Es steht ein Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung.
3. Es werden bei allen\* Besuchern mittels eines Infrarot-Stirnthermometers Körpertemperaturkontrollen durchgeführt. Bei Körpertemperaturen von 37,5° Celsius oder mehr darf die Einrichtung nicht betreten werden.

*\*Ausgenommen von der verpflichtenden Temperaturmessung sind vollständig geimpfte oder genesene Personen.*

*(=> Definition und Nachweispflicht siehe oben unter \*.)*

4. **Verpflichtende Registrierung entweder über die Luca-App oder auf dem Registrierbogen im Eingangsbereich.**

Wir haben, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde, die folgenden Daten bei der Besucherin oder dem Besucher zu erheben und zu speichern:

- a) Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers,
- b) Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs,
- c) besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner und
- d) Telefonnummer oder Anschrift der Besucherin oder des Besuchers.

Die Daten sind von uns für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Bei Nutzern der Luca-App werden die Daten automatisch verschlüsselt gespeichert.

# Covid-19 / Corona Virus

## Aktuelle Informationen 01.07.2021

5. Maskenpflicht im ganzen Gebäude (ab Inzidenzstufe 2: **FFP2-Maske ohne Ventil**). Diese sind von den Besucher\*innen selbst zu beschaffen und mitzubringen.

*Ausgenommen von der FFP-2 Maskenpflicht sind vollständig geimpfte oder genesene Personen. Diese haben jedoch medizinische Masken zu tragen.*

*(=> Definition und Nachweispflicht siehe oben unter 1.)*

6. Abstandsgebot zu anderen Personen von min. 1,5 Meter. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich

*a) Für Personen, die ausschließlich in gerader Linie verwandt sind,*

*b) Geschwister und deren Nachkommen sind oder*

*c) dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner\*innen oder Partner\*innen*

*d) im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohner\*innen bei der Nahrungsaufnahme einen Besuch abstatten*

*e) bei vollständig genesenen sowie geimpften Bewohner\*innen mit vollem Impfschutz (d.h. 14 Tage nach der Zweitimpfung) besteht nur im Bewohnerzimmer keine Maskenpflicht mehr*

7. Ab Inzidenzstufe 2: Es wird der Nachweis eines negativen Corona Tests für die Besucherinnen und Besucher gefordert, der nicht älter als 48h ist.

**Ohne einen solchen Nachweis ist der Zutritt also nicht gestattet!**

**Ausgenommen von der Testpflicht sind vollständig geimpfte oder genesene Personen** (Nachweis siehe oben unter \*).

Sollten Sie kein negatives Testergebnis zum Besuch mitbringen können, besteht die Möglichkeit, unmittelbar vor einem Besuch, bei uns einen Antigenschnelltest durchführen zu lassen, was allerdings organisationsbedingt zu nicht unerheblichen **Wartezeiten** vor dem Besuch führen wird! Und zwar

- i. **Vor der Registrierung, je nach Besuchssituation**

# Covid-19 / Corona Virus

## Aktuelle Informationen 01.07.2021

⇒ etwa 5 Minuten pro Besucher\*innen, die noch vor einem an der Reihe sind.

ii. **Bis zum Vorliegen des Testergebnisses**

⇒ etwa noch einmal etwa 15 Minuten.

Die Wartezeiten können ggf. etwas reduziert werden, wenn Sie den **Registrierbogen** und die **Einverständniserklärung zum Testen** schon möglichst vollständig ausgefüllt und unterschrieben mitbringen.

### **BETRETUNGS- UND BESUCHSVERBOT**

**8. Das Betreten der Einrichtung und somit Besuche ist für Personen nicht gestattet, wenn diese**

**a. in den vergangenen 14-Tagen aus einem Risikogebiet eingereist sind und keinen negativen COVID-19-Test nachweisen können,**

**b. oder in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,**

**c. oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.**

### **AUSGANGSREGELUNG**

9. Bewohnerinnen und Bewohner haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung auf ihrem Wohnbereich anzuzeigen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen.

Eine Abholung von Bewohner\*innen nach Hause ist möglich. Aktuell raten wir jedoch bei nicht geimpften Bewohner\*innen noch von Besuchen außerhalb der Einrichtung ab, da im Kontakt mit anderen nicht vollständige geimpften oder

# Covid-19 / Corona Virus

## Aktuelle Informationen 01.07.2021

genesenen Personen von einem erhöhten Infektionsrisiko für unsere Bewohner\*innen auszugehen ist.

### **INFEKTIONSFALL**

10. Ein Besuch von Bewohnerinnen oder Bewohnern, die mit dem Corona Virus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, wäre ggf. nur mit Einverständnis der Einrichtungsleitung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen möglich.
11. Tritt in unserer Einrichtung ein Infektionsfall mit dem Coronavirus auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangsregelungen sowie die Besuchsregelungen können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Kurzfristige Änderungen der Besuchsregelungen sind, aufgrund einer veränderten Infektionslage oder einer Aktualisierung amtlicher Anordnungen, jederzeit möglich.

Martin Hayer  
Einrichtungsleitung

# Covid-19 / Corona Virus

**Aktuelle Informationen 01.07.2021**

## **Betretungsverbot**

⇒ Besuchsregelung siehe Information am Haupteingang und Homepage

Ein Betretungsverbot gilt für alle Personen (auch für Mitarbeiter\*innen)

wenn diese

- a. in den vergangenen 10-Tagen aus einem Risikogebiet eingereist sind und negative COVID-19-Test(s) nicht nachweisen können, oder
- b. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, oder
- c. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Bei Verstößen gegen das Zutrittsverbot gelten die Bußgeldvorschriften der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.